

Geschäftsverzeichnismrn. 6350 und 6380

Entscheid Nr. 16/2017
vom 9. Februar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln, und vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 22. Januar 2016 in Sachen der « SPS Car Rental » PGmbH gegen die Stadt Lier, dessen Ausfertigung am 4. Februar 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, der eine ‘Schuldvermutung’ zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes des Fahrzeugs einführt, insbesondere im Falle eines im Bereich der Kurzzeitvermietung von Fahrzeugen tätigen Vermietungsunternehmens, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Unschuldsvermutung)?

Verstößt der vorerwähnte Artikel 33 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die administrativen Geldbußen bei Abwesenheit des Führers immer zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes des Fahrzeugs gehen, während die Artikel 67bis und Artikel 67ter des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei entweder der natürlichen Person oder der juristischen Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist, wohl die Möglichkeit bieten, einer Verfolgung zu entgehen, und zwar eben dadurch, dass sie die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitteilen? ».

b. In seinem Urteil vom 14. März 2016 in Sachen Jeanine Baert gegen die Stadt Ostende und Steven Laleman, dessen Ausfertigung am 16. März 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, dahin ausgelegt, dass es um eine unwiderlegbare Schuldvermutung geht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während Artikel 67bis des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ausdrücklich eine widerlegbare Schuldvermutung vorsieht? ».

Diese unter den Nummern 6350 und 6380 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (nachstehend: Gesetz vom 24. Juni 2013) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Unschuldsvermutung,

vereinbar sei, insofern darin vorgesehen sei, dass die administrative Geldbuße, die wegen bestimmter Verkehrsverstöße auferlegt werden könne « bei Abwesenheit des Führers », jederzeit dem Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen worden sei, auferlegt werde und somit eine unwiderlegbare Schuldvermutung eingeführt werde und insofern dabei von der Regelung abgewichen werde, die in den Artikeln 67*bis* und 67*ter* der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) enthalten sei.

B.1.2. Der fragliche Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 bestimmt:

« Der König regelt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art und Weise, wie die administrative Geldbuße einzuziehen ist.

Die administrativen Geldbußen werden zugunsten der Gemeinde eingezogen.

Für die in Artikel 3 Nr. 3 erwähnten Verstöße geht die administrative Geldbuße bei Abwesenheit des Führers zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes des Fahrzeugs.

Die in Artikel 21 § 4 Nr. 2 bis 4 erwähnten Personen sind befugt, die Identität des Inhabers des Nummernschildes bei der für Fahrzeugzulassungen zuständigen Behörde zu beantragen, sofern sie vorher eine Erlaubnis des Sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde erhalten haben.

Die ‘ Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten ’, die ‘ Union des Villes et Communes de Wallonie ’ und die ‘ Association de la Ville et des Communes de la Région de Bruxelles-Capitale/Vereniging van de Stad en de Gemeenten van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest ’ können beim Sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde für ihre Mitglieder eine allgemeine Erlaubnis für den Zugriff auf die Daten der Direktion für Fahrzeugzulassungen beantragen ».

B.1.3. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass sie sich nur auf Absatz 3 von Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 beziehen, weshalb der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmung beschränkt.

B.1.4. Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes vom 24. Juni 2013, auf den in der fraglichen Bestimmung Bezug genommen wird, bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 2 § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 1 bestimmt, vorsehen:

[...]

3. für folgende Verstöße, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die

Straßenverkehrspolizei erwähnten allgemeinen Verordnungen bestimmt werden, - mit Ausnahme der Verstöße auf Autobahnen -, insbesondere:

- Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen,
- Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die ausschließlich mittels der in Artikel 62 desselben Gesetzes erwähnten automatisch betriebenen Geräte festgestellt werden ».

In Bezug auf die Sachdienlichkeit der Vorabentscheidungsfragen und die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers

B.2.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung erforderten die Vorabentscheidungsfragen keine Antwort, da die fragliche Bestimmung nicht auf die vor den vorliegenden Richtern anhängigen Streitsachen anwendbar sei.

Die Verstöße, die Gegenstand dieser Streitsachen seien, würden nämlich Verstöße gegen zusätzliche Verkehrsverordnungen betreffen, für die die Flämische Region zuständig sei. Daher könne das Gesetz vom 24. Juni 2013, einschließlich der fraglichen Bestimmung, nicht die Grundlage für die Bestrafung dieser Verstöße sein.

B.2.2. Hilfsweise bittet die Flämische Regierung den Gerichtshof, vor der Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen festzustellen, dass Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 mit einer Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei, wenn er so ausgelegt werde, dass er auf Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt würden, anwendbar sei, weil es sich um einen Sanktionsmechanismus in Bezug auf zusätzliche Verkehrsverordnungen handele, die zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehörten.

B.3. Es obliegt grundsätzlich dem vorliegenden Richter zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage bezüglich einer Bestimmung zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache im Ausgangsverfahren anwendbar ist. Nur wenn diese Bestimmung offensichtlich nicht auf die Streitsache anwendbar ist, kann der Gerichtshof die Frage für unzulässig erklären.

B.4.1. In dem fraglichen Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 wird für die Abgrenzung seines Anwendungsbereichs auf Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes verwiesen.

In seinem Entscheid Nr. 44/2015 vom 23. April 2015 hat der Gerichtshof, nachdem er an die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die allgemeinen Verkehrsverordnungen und die Zuständigkeit der Regionen für die zusätzlichen Verkehrsverordnungen erinnert hatte, in Bezug auf den vorerwähnten Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 geurteilt:

« B.12.3. Aus dem angefochtenen Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, und insbesondere der Bezugnahme auf die allgemeinen Verordnungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, geht hervor, dass die Verstöße, die der König festlegt und bezüglich deren die Gemeinden Verwaltungssanktionen auferlegen können, auf Verstöße gegen die allgemeinen Verordnungen begrenzt sind. Dies wurde ausdrücklich in den Vorarbeiten bestätigt:

‘ Die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen im allgemeinen Sinne werden in das neue Gesetz hinzugefügt. *In concreto* handelt es sich um alle Verstöße bezüglich des Haltens und Parkens, die im königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße aufgenommen wurden und die ausdrücklich in einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlass vorgesehen werden.

Es wird ausdrücklich eine Ausnahme gemacht für die Parkverstöße auf Autobahnen.

Selbstverständlich kann sich die Zuständigkeit, die den Gemeinden übertragen wird, eine Sanktion für Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen auferlegen zu können, nur auf die Verstöße bezüglich des Haltens und Parkens, die weiterhin zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören, beziehen’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2712/001, S. 8).

B.12.4. Da die Ermächtigung des Königs auf Verstöße der allgemeinen Verordnungen begrenzt ist, ist der angefochtene Artikel 3 Nr. 3 Bestandteil der allgemeinpolizeilichen Regeln und der Regelungen im Bereich Verkehrs- und Transportwesen, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören ».

B.4.2. Durch den fraglichen Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 wird das Verfahren zur Einziehung einer administrativen Geldbuße geregelt, die wegen Verstößen im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes auferlegt wird.

B.4.3. Aus den Vorlageentscheidungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall Geldbußen auferlegt wurden aufgrund von Verordnungen, die durch den Gemeinderat in Ausführung der in Artikel 3 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes erteilten Ermächtigung und unter Berücksichtigung des königlichen Erlasses vom 9. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte, angenommen wurden.

Insofern es sich um Verstöße handelt, die in den königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße aufgenommen wurden, konnte der föderale Gesetzgeber die Gemeinderäte ermächtigen, solche Verordnungen anzunehmen, auch wenn die Verkehrszeichen über das Halten und Parken und die Verkehrsschilder C3 und F103 in Ausführung einer zusätzlichen Gemeindeverordnung aufgestellt wurden, und konnte er das Verfahren zur Einziehung solcher Geldbußen regeln.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 und von Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in ihrer bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 anwendbaren Fassung ist der föderale Gesetzgeber nämlich zuständig für die allgemeinpolizeilichen Regeln und die Regelungen im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens, so wie sie im vorerwähnten königlichen Erlass enthalten sind, was ebenfalls die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Verkehrszeichen in Bezug auf das Halten und Parken und der Verkehrsschilder C3 und F103 durch die Verkehrsteilnehmer beinhaltet.

B.4.4. Somit ist nicht ersichtlich, dass die fragliche Bestimmung eindeutig nicht in den Rechtssachen vor den vorliegenden Richtern anwendbar sein kann.

B.5. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sich zu der Weise zu äußern, auf die der Gemeinderat von der Zuständigkeit Gebrauch macht, die ihm durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 verliehen wird.

B.6. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.7.1. Die vorliegenden Rechtsprechungsorgane möchten vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Unschuldsvermutung, ausgelegt in dem Sinne, dass dadurch eine unwiderlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes des Fahrzeugs, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen worden sei, eingeführt werde.

Die vorliegenden Richter vergleichen die fragliche Bestimmung auch mit den Artikeln 67bis und 67ter des Straßenverkehrsgesetzes, die bestimmen:

« Art. 67bis. Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer natürlichen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen und der Führer bei der Feststellung des Verstoßes nicht identifiziert, wird davon ausgegangen, dass dieser Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist. Die Schuldvermutung kann auf dem Rechtsweg widerlegt werden.

Art. 67ter. Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person eingetragenen Motorfahrzeug begangen, sind die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, verpflichtet, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Mitteilung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft, die der Abschrift des Protokolls beigefügt ist, erfolgen.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, nach den oben festgelegten Modalitäten, die Identität des Führers mitzuteilen.

Natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter eines Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen ».

B.7.2. Da die verschiedenen Vorabentscheidungsfragen sich allesamt auf die durch die fragliche Bestimmung angeblich eingeführte gesetzliche Vermutung der Zurechenbarkeit beziehen, werden sie zusammen geprüft.

B.8.1. Mit der Einführung eines Systems von kommunalen Verwaltungssanktionen wollte der Gesetzgeber die Ahndung von unerwünschtem Verhalten und geringfügigen Formen der Belästigung erleichtern und beschleunigen, wodurch die Arbeitsbelastung der Strafgerichte verringert würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2031/1, SS. 2-3).

Während die kommunalen Verwaltungssanktionen ursprünglich in Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes geregelt wurden, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 24. Juni 2013 eine eigenständige Regelung eingeführt. Aufgrund von Artikel 2 § 1 kann der Gemeinderat für Verstöße gegen seine Verordnungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Strafen oder Verwaltungssanktionen festgelegt werden. In Abweichung davon kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion für bestimmte im Strafgesetzbuch erwähnte Verstöße (Artikel 3 Nrn. 1

und 2) und für bestimmte Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr (Artikel 3 Nr. 3) vorsehen.

B.8.2. Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 und der in Ausführung dieser Bestimmung ergangene königliche Erlass erlauben die Auferlegung von kommunalen Verwaltungssanktionen für einerseits Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und andererseits Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden, so wie es in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehen ist.

Wenn die Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch machen möchte, muss sie dies in einer Verordnung vorsehen und muss darüber zwingend ein Vereinbarungsprotokoll zwischen dem zuständigen Prokurator des Königs und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zustande gebracht werden.

Die Streitsachen vor den vorlegenden Richtern betreffen einen solchen « gemischten Verstoß » gegen die Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr.

B.8.3. Mit der Einführung eines Systems von kommunalen Verwaltungssanktionen hat der Gesetzgeber bewusst ein Verfahren eingeführt, das sich vom Strafverfahren unterscheidet.

Spezifisch in Bezug auf die in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 erwähnten Verkehrsverstöße wollte er den Gemeinden die Möglichkeit bieten, eine eigene und effizientere Verkehrspolitik zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2712/001, SS. 5-6, und DOC 53-2712/006, S. 12) und hat er im Gesetz vom 24. Juni 2013 ein angepasstes Verfahren organisiert, zu dem auch Artikel 33 dieses Gesetzes gehört.

B.8.4. Die vorlegenden Richter vergleichen die fragliche Bestimmung mit den Verfahrensregeln, die in den Artikeln *67bis* und *67ter* des Straßenverkehrsgesetzes enthalten sind.

B.8.5. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.9. Die administrative Geldbuße, die aufgrund von Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 auferlegt werden kann, bezweckt, die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen und gegen Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103 allgemein zu verhindern und zu bestrafen. Sie besitzt eine hauptsächlich repressive Beschaffenheit und ist strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Folglich sind die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien einzuhalten.

B.10. Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet die Unschuldsvermutung.

Gesetzliche Vermutungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu dieser Vertragsbestimmung (in diesem Sinne: EuGHMR, 7. Oktober 1988, *Salabiaku* gegen Frankreich, § 28; 20. März 2001, *Telfner* gegen Österreich, § 16). Sie müssen jedoch einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zu dem gesetzmäßig angestrebten Ziel aufweisen (EuGHMR, 23. Juli 2002, *Janosevic* gegen Schweden, § 101; 23. Juli 2002, *Västberga Taxi Aktiebolag und Vulic* gegen Schweden, § 113), wobei der Schweregrad der Rechtssache zu berücksichtigen ist und wobei das Recht der Verteidigung gewahrt werden muss (EuGHMR, 4. Oktober 2007, *Anghel* gegen Rumänien, § 62).

B.11.1. Wenn feststeht, dass ein Verstoß mit einem Motorfahrzeug begangen wurde, kann der Gesetzgeber rechtmäßig annehmen, dass dieser Verstoß der Person zuzurechnen ist, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist. Eine solche Vermutung ist durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt, in einer Angelegenheit, in der zahlreiche und häufig nur flüchtig festzustellende Verstöße vorkommen, die Identität des Täters auf andere Weise und mit Sicherheit festzustellen. Dies ist insbesondere der Fall für die gemischten Verkehrsverstöße, die aufgrund von Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 mit einer administrativen Geldbuße bestraft werden können, nämlich die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen sowie die Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden, wobei der Zuwiderhandelnde oft nicht sofort identifiziert werden kann.

B.11.2. Dahin ausgelegt, dass die Geldbußen wegen der Verkehrsverstöße im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 immer dem Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs, mit dem der betreffende Verkehrsverstoß begangen wurde, auferlegt werden, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des Nummernschildes beweisen kann, dass ihm dieser Verstoß nicht zugerechnet werden kann, beeinträchtigt die fragliche Bestimmung, indem sie

diesen Nachweis nicht zulässt, jedoch auf unverhältnismäßige Weise den fundamentalen Grundsatz der Unschuldsvermutung. Außerdem wird in dieser Auslegung auch nicht die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht, die Geldbuße dem tatsächlich Schuldigen des Verkehrsverstoßes aufzuerlegen.

B.11.3. In dieser Auslegung verstößt die fragliche Bestimmung folglich auf diskriminierende Weise gegen Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.12.1. Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 kann jedoch auch anders ausgelegt werden, wenn er in Verbindung mit Artikel 29 dieses Gesetzes betrachtet wird, der spezifisch das Verfahren zur Auferlegung kommunaler Verwaltungssanktionen bei Verkehrsverstößen im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 regelt.

Gemäß Artikel 29 teilt der sanktionierende Beamte dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Tagen ab Empfang des Protokolls über die Feststellung des Verkehrsverstoßes die Daten über die festgestellten Taten und den begangenen Verstoß sowie den Betrag der administrativen Geldbuße mit. Der Zuwiderhandelnde kann binnen dreißig Tagen seine Verteidigungsmittel geltend machen, und wenn der Betrag der Geldbuße 70 Euro übersteigt, kann er auch beantragen, angehört zu werden.

Folglich erlaubt dieses Verfahren es dem Inhaber des Nummernschildes, nachzuweisen, dass dieser Verkehrsverstoß ihm nicht zugerechnet werden kann.

B.12.2. Dahin ausgelegt, dass mit der fraglichen Bestimmung somit eine widerlegbare Vermutung zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes eingeführt wird, verstößt sie nicht gegen die durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Unschuldsvermutung und sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er eine unwiderlegbare Vermutung der Zurechenbarkeit zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes des Fahrzeugs, mit dem der Verkehrsverstoß begangen wurde, einführt.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass sie eine widerlegbare Vermutung der Zurechenbarkeit zu Lasten des Inhabers des Nummernschildes einführt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) E. De Groot